

DER SCHORNSTEIFEGER IHR SICHERHEITS-, UMWELT- UND ENERGIEEXPERTE

INFOBRIEF Ihres Schornsteinfegermeisters

Schornsteinfegermeisterbetrieb
Jens-Uwe Reimers



Schornsteinfegermeister
Gebäudeenergieberater HWK



Auf den Breiten 31 - 23896 Nüsse

Telefon: 0 45 43 / 7961

Fax: 0 45 43 / 89 12 45

Mobiltelefon: 01 75 / 357 84 73

E-Mail: J-U.Reimers@t-online.de



Mein Betrieb nimmt seit 2001 am integrierten Qualitäts- u. Umweltmanagementsystem des Schornsteinfegerhandwerks teil.

Mitarbeiter
Thomas Feddern

Mobiltelefon 0175 / 976 42 25

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wie Sie vielleicht bereits der Tagespresse entnommen haben, ist am 22.03.2010 die geänderte „Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1.BImSchV)“ in Kraft getreten. Mit dieser Information möchte ich Ihnen die wesentlichen Änderungen, welche für Sie von Bedeutung sein können, näher bringen.

Neue Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe wie Kachelöfen oder Kaminöfen wurden nun in die Verordnung aufgenommen. Bisher waren diese in der 1. BImSchV nicht berücksichtigt.

- Die Verordnung sieht eine Typprüfung für alle neuen Einzelraumfeuerungsanlagen vor. Hierbei wird geprüft, ob die neuen Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenstoffmonoxid (CO) sowie die Mindestwirkungsgrade eingehalten werden. Der neue Ofen muss also nunmehr über einen entsprechenden Nachweis (Zertifikat) verfügen, nur dann darf die Feuerstätte betrieben werden.

Was ändert sich nun mit der neuen Verordnung für bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen?

Auch **bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen** werden in Zukunft von der Verordnung erfasst. So müssen Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die für Staub einen Emissionsgrenzwert von 150 mg/m³ und für Kohlenmonoxid (CO) von 4 g/m³ nicht einhalten können, zukünftig mit einer Filtereinrichtung nachgerüstet oder aber vollständig außer Betrieb genommen werden. Um diese Grenzwerte einhalten zu können, wurde ein langfristiger Zeitplan entworfen. Maßgeblich für den Zeitrahmen zur Nachrüstung bzw. Außerbetriebnahme ist das Datum auf dem Typenschild der Anlage. Folgende vier Übergangsfristen wurden vom Gesetzgeber festgelegt:

- Anlagen deren Typschilder ein Datum bis einschließlich **31. Dezember 1974** vorweisen, müssen bis **31. Dezember 2014** nachgerüstet bzw. außer Betrieb genommen werden.
- Fällt das Datum in den Zeitraum **1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1984**, so läuft die Frist zur Nachrüstung bzw. Außerbetriebnahme bis zum **31. Dezember 2017**.
- Für Anlagen mit Datum zwischen **1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1994**, muss die Nachrüstung bzw. Außerbetriebnahme bis **31. Dezember 2020** erfolgen.
- Anlagen mit Datum zwischen **1. Januar 1995 bis 21. März 2010** müssen schließlich bis **31. Dezember 2024** nachgerüstet bzw. außer Betrieb genommen werden.

Bis Ende 2012 werden mein Mitarbeiter und ich die Daten ihrer Einzelfeuerstätten aufnehmen und ihnen schriftlich mitteilen welche Übergangsfristen für ihre Feuerstätten gelten und was zu tun ist, bzw. welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

Zum Schluss noch folgender wichtiger Hinweis:

Ausgenommen von der Sanierungspflicht sind privat genutzte Herde und Backöfen mit einer Nennwärmeleistung unter 15 kW sowie offene Kamine, Badeöfen, Kachelgrundöfen und Einzelraumfeuerungsanlagen in Gebäuden, deren Wärmeversorgung ausschließlich über diese Anlagen erfolgt.

Gleiches gilt für Kamine und Öfen, die vor 1950 errichtet wurden (historische Öfen)

Haben Sie Fragen? Rufen Sie mich einfach an

Mit Sicherheit in guten Händen

Ihr Schornsteinfegermeister
JENS-UWE REIMERS